

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 4. August 1959	Nr. 18
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse.....	213
10. 7. 59	Anordnung zur Aufhebung der Statuten von Zentrallaboratorien.....	215
29. 6. 59	Anordnung über die Errichtung des VEB „Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie“.....	215
18. 7. 59	Anordnung Nr. 5 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	216

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse.

Vom 5. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse sind im Rahmen des Vertragsgesetzes auf alle Verträge anzuwenden, welche die Lieferung von Preß- und Spritzguß-Formteilen auf der Basis von Platten, Schichtpreßstoffen und daraus hergestellten Formteilen zum Gegenstand haben;

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 12, 14 Abs. 3 und 15 Abs. 4. §

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Annahme bzw. Ablehnung der Bestellung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Bestellung zu erklären, soweit nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen bestehen.

(2) Die Bestellung braucht nicht schriftlich angenommen zu werden, wenn der Wert des Vertragsgegenstandes die Höhe von 100 DM nicht übersteigt und die Lieferung unmittelbar nach der Bestellung erfolgt.

§ 3

Einbauteile

Der Besteller hat dem Lieferer Armierungsteile, Einpreßmetalle usw. (Einbauteile) kostenlos zur Verfügung zu stellen* es sei denn, daß in bestehenden Preisbestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Soweit es

die Technologie des Herstellers bedingt, kann dieser vom Besteller eine Mehrlieferung von Einbauteilen verlangen. Die Höhe dieser Mehrlieferung ist im Vertrag zu vereinbaren. Sie darf jedoch 16 % der zur Herstellung des Vertragsgegenstandes notwendigen Menge nicht übersteigen. Den Termin der Anlieferung haben die Vertragspartner zu vereinbaren;

§ 4

Zeichnungen und Muster

(1) Der Bestellung von Formteilen aus Schichtpreßstoffen sind 2 Zeichnungen, der Bestellung sonstiger Formteile 4 Zeichnungen beizufügen.

(2) Ist auf Grund der Bestellung eine Anfertigung von Formen und Hilfseinrichtungen durch den Lieferer notwendig, so ist der Lieferer verpflichtet, die ersten Stücke aus der neuen Form (Ausfallmuster) dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat sich dazu binnen 2 Wochen zu äußern. Erforderlichenfalls hat der Lieferer die Formen so zu ändern, daß der Besteller den daraufhin gefertigten neuen Mustern zustimmen kann (Musterfreigabe).

(3) Werden die erforderlichen Formen und Hilfseinrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt und werden die Ausfallmuster vom Besteller verworfen* so hat er eine entsprechende Änderung der Formen und Hilfseinrichtungen zu veranlassen.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, eine Fertigung aus vom Besteller zur Verfügung gestellten Formen abzulehnen, wenn diese eine einwandfreie, dem Stand der Technologie des Industriezweiges entsprechende Produktion nicht zulassen.

§ 5

Spezifikation

(1) Der Besteller hat dem Lieferer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 3 Monate vor dem vereinbarten Lieferzeitraum bzw. -termin, bei Schichtpreßstoffen 3 Monate vor Quartalsbeginn die Spezifikation (Abmessung, Maße, Type, Farbe) mitzuteilen.